

Zwischen

Saalfelder Energienetze GmbH

Name

Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld

Adresse

9906786000002

Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

Name

Adresse

Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)

– nachfolgend „Marktpartner“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ oder „Parteien“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Entgelte	1
§ 3 Abrechnung, Zahlung und Verzug	1
§ 4 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs.....	1
§ 5 Laufzeit und Kündigung	2
§ 6 Haftung	2
§ 7 Datenaustausch und Vertraulichkeit.....	2
§ 8 Vollmacht.....	2
§ 9 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung.....	2
§ 10 Schlussbestimmungen	3
§ 11 Ansprechpartner	3
§ 12 Anlagen	3

Präambel

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung von Zusatzleistungen, die der Messstellenbetreiber in Bezug auf Messstellen erbringt, die mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet sind. In Bezug auf mit einem iMS ausgestattete Messstellen erfolgt die Erbringung von Zusatzleistungen entsprechend § 34 Absatz 2 und 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anfrage und Übermittlung von Werten der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Bestehende Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bleiben hiervon unberührt.
2. Voraussetzung für die Erbringung von Zusatzleistungen ist in Bezug auf jede Messstelle, dass der Messstellenbetreiber für diese Messstelle grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und die Messstelle mit einer funktionsfähigen Messeinrichtung ausgestattet, die Energieversorgung und Datenübertragung uneingeschränkt gewährleistet sowie die Leistungserbringung technisch möglich ist.
3. Die von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen bei Messstellen, die mit einem iMS ausgestattet sind, stellen Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 oder 3 MsbG dar. Bei sonstigen, insbesondere RLM-Messstellen handelt es sich um übrige Zusatzleistungen. Die Vergütung der Zusatzleistungen richtet sich nach den angegebenen Preisen in dem jeweiligen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preisblatt. Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG.
4. Die Beauftragung und die Abwicklung der Bestellung sowie Kündigung erfolgt auf Messlokations- oder Marktklokationsebene auf Basis der für den Energieserviceanbieter (ESA) definierten Marktprozesse in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern der Marktpartner nicht in der

Marktkommunikation als ESA aktiv ist, kann in bilateraler Abstimmung zwischen den Vertragspartnern die Beauftragung und Abwicklung sowie Kündigung individuell definiert werden.

§ 2 Entgelte

1. Der Marktpartner entrichtet für die Zusatzleistungen des Messstellenbetriebers Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden Preisblattes des Messstellenbetriebers. Der Messstellenbetreiber veröffentlicht die Preisblätter auf seiner Internetseite.
2. Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.
3. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die vom Messstellenbetreiber mit den Entgelten für den Messstellenbetrieb zu erheben sind, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 3 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. Den Abrechnungsturnus bestimmt der Messstellenbetreiber. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, für den für die betreffenden Messstellen die jeweiligen Zusatzleistungen vereinbart sind.
2. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
3. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen in diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung auf ein vom Messstellenbetreiber zu benennendes Konto.
4. Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetriebers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Marktpartner bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugs Schaden nachzuweisen.

§ 4 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Zusatzleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, solange bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag kann der Messstellenbetreiber außerdem unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder soweit die Leistungserbringung aufgrund der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nicht möglich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Geringfügige Störungen sowie Unterbrechungen der Erbringung von Leistungen berechtigen den Marktpartner nicht zu einer Kürzung der Vergütung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Die Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung der Erbringung von Zusatzleistungen schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Marktpartner seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Absatz 1 gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 7 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Anfrage und Bestellung von Werten durch den Marktpartner erfolgt grundsätzlich in den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen; gleiches gilt für den sonstigen Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern, sofern und soweit hierzu verpflichtende BNetzA-Vorgaben bestehen.

Die Vertragspartner schließen untereinander eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß BNetzA-Vorgabe ab (siehe Anlage 3). Sind die Nachrichtenformate oder Fristen im Einzelfall von der BNetzA nicht verpflichtend vorgegeben, wird das Nachrichtenformat und die Frist vom Messstellenbetreiber vorgegeben.

2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 8 Vollmacht

1. Bei einer Geschäftsdatenanfrage sichert der Marktpartner als Anfragender (vgl. WiM Strom, Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200) die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu.
2. Bei einer „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ nach WiM Strom sichert die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für
 - a. die Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA beim Messstellenbetreiber und
 - b. die Übermittlung von Werten vom Messstellenbetreiber an den ESA zu.
3. Der Marktpartner stellt den Messstellenbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, stichprobenartig beziehungsweise in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.
4. Im Fall eines Widerrufs oder sonstigen Erlöschens der Vollmacht wendet der Marktpartner unverzüglich den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA“ der WiM Strom an. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, seinerseits den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB“ ggf. anzuwenden.

§ 9 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung

1. Zur Einholung der Einwilligungserklärung verwendet der Marktpartner das durch den BDEW jeweils aktuell veröffentlichte Muster (siehe Anlage 1). Die Einwilligungserklärung ist an die im Kontaktdatenblatt (siehe Anlage 2) dafür genannte E-Mailadresse zu übermitteln.
2. Der Marktpartner hat dem Messstellenbetreiber formale oder inhaltliche Veränderungen der Einwilligungserklärung durch den Marktpartner oder durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Marktpartner hat dem Messstellenbetreiber den Widerruf der Einwilligungserklärung durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Marktpartner stellt den Messstellenbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass eine Veränderung oder ein Widerruf der Einwilligungserklärung dem Messstellenbetreiber durch den Marktpartner nicht unverzüglich mitgeteilt wurden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.

Saalfeld,
(Ort, Datum)

Messstellenbetreiber

3. Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 11 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre jeweiligen Ansprechpartner durch beiderseitigen Austausch der Kontaktdatenblätter in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1a/b: Muster Einwilligungserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO

Anlage 2: Kontaktdatenblatt des Messstellenbetreibers

Anlage 3: EDI-Vereinbarung

(Ort, Datum)

Marktpartner

Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers für Messlokationen

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160 bzw. BK6-22-128
Anwendung des Muster-Formulars, Version 1.1 für Zeiträume ab dem 1. August 2023

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	<i>Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)</i>

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	Saalfelder Energienetze GmbH
Straße, Hausnummer	Remschützer Straße 42
Postleitzahl, Ort	07318 Saalfeld
Marktpartner-ID *	9906786000002

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	<i>TT.MM.JJJJ</i>
Ende-Datum	<i>TT.MM.JJJJ</i>

Angaben zu den Messlokationen
Die Messlokationen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]	
9991 00000 041 6	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 077 1	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>
9991 00000 042 4	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 078 9	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>
9991 00000 043 2	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 044 0	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 152 1	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 150 5	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 045 8	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]	
9991 00000 079 7	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>
9991 00000 046 6	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 080 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>
9991 00000 047 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 048 2	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 118 3	Messlokation, Ist-Einspeisung, 1 Min. aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 119 1	Messlokation, Ist-Einspeisung, 15 Min. aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 120 8	Messlokation, Ist-Einspeisung, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 121 6	Messlokation, Ist-Einspeisung, Schwellwert aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 122 4	Messlokation, Mehrwertdienste, 1 Min. aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 123 2	Messlokation, Mehrwertdienste, 15 Min. aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 124 0	Messlokation, Mehrwertdienste, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>
9991 00000 125 8	Messlokation, Mehrwertdienste, Schwellwert aus dem SMGW	<input type="checkbox"/>

1. Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.
2. Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 2 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-22-128, Anlage 2, Wechselprozesse im Messwesen, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende [BNetzA-Festlegung BK6-20-160](#) bzw. [BNetzA-Festlegung BK6-22-128](#) sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten [EDI@Energy-Dokumente](#).
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Marktlokationen oder Tranchen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Marktlokationen oder Tranchen“ zu verwenden.

Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers

für Marktlokationen und Tranchen

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160 bzw. BK6-22-128

Anwendung des Muster-Formulars, Version 1.1 für Zeiträume ab dem 1. August 2023

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	<i>Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)</i>

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	Saalfelder Energienetze GmbH
Straße, Hausnummer	Remschützer Straße 42
Postleitzahl, Ort	07318 Saalfeld
Marktpartner-ID *	9906786000002

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	<i>TT.MM.JJJJ</i>
Ende-Datum	<i>TT.MM.JJJJ</i>

Angaben zu den Marktlokationen oder Tranchen
Die Marktlokationen oder Tranchen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]	
9991 00000 074 7	Marktlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>
9991 00000 151 3	Marktlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
9991 00000 075 5	Tranche Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	<input type="checkbox"/>

1. Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.
2. Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 2 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-22-128, Anlage 2, Wechselprozesse im Messwesen, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende [BNetzA-Festlegung BK6-20-160](#) bzw. [BNetzA-Festlegung BK6-22-128](#) sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten [EDI@Energy-Dokumente](#).
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Messlokationen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Messlokationen“ zu verwenden.

ANLAGE 3 Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)



3. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 3.1 Die „EDI-Vereinbarung“, nachfolgend „die Vereinbarung“ genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI - Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 3.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 3.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

4. Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

4.1 EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

4.2 EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

4.3 UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe – Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

5. Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerungen, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung

des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelung zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 5.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehört die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangende EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 5.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

6. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 6.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 6.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

7. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 7.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion im Sinne des Artikel 0 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.

- 7.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 7.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

8. **Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

8.1 *Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

8.2 *Änderungen*

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 *Dauer*

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

8.4 *Teilnichtigkeit*

Sollte ein Paragraph oder ein Teil eines Paragraphen der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Paragraphen vollständig in Kraft.